

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 9	DIENSTAG, DEN 20. MÄRZ	2018
Tag	Inhalt	Seite
12. 3. 2018	Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Seniorenmitwirkungsgesetzes 860-15	61
12. 3. 2018	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung des hamburgischen Beamtenrechts	62
12. 3. 2018	Fünftes Gesetz zur Änderung des Feiertagesgesetzes 113-1	63
12. 3. 2018	Vierundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes 1101-1	63
12. 3. 2018	Dreiundzwanzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Bergedorf.	64

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Gesetz

zur Änderung des Hamburgischen Seniorenmitwirkungsgesetzes

Vom 12. März 2018

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Hamburgische Seniorenmitwirkungsgesetz vom 30. Oktober 2012 (HmbGVBl. S. 449) wird wie folgt geändert:

0. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Ziel des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist es, die aktive Beteiligung der Seniorinnen und Senioren am sozialen, gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben zu fördern, die Mitwirkungsrechte der Seniorinnen und Senioren in Hamburg zu stärken, ihre Erfahrungen und Fähigkeiten einzubeziehen, die Beziehungen zwischen den Generationen zu verbessern, den Prozess des Älterwerdens in Würde und ohne Diskriminierung zu unterstützen, älteren Menschen jeder geschlechtlichen Identität und jeder sexuellen Orientierung gleiche Teilhabe und Anerkennung zukommen zu lassen und ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Dieses Ziel ist durch alle Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg unter aktiver Eigenbeteiligung der Hamburger Seniorinnen und Senioren zu fördern.“

1. § 4 wird wie folgt geändert:

1.1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1.1.1 Hinter Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt: „Jede Seniorin und jeder Senior darf nur auf einer Unterstützerliste unterschreiben. Unterschriften einer Person auf mehreren Unterstützerlisten führen zur Ungültigkeit der Unterschrift dieser Person auf allen von ihr unterzeichneten Unterstützerlisten.“

1.1.2 Es wird folgender Satz angefügt: „Von dieser Regelung kann eine Ausnahme gemacht werden, wenn eine Seniorin oder ein Senior von einer Gruppe oder Organisation im Sinne von § 4 Absatz 2 Satz 1 auf Grund ihres oder seines Engagements im Bezirk vorgeschlagen wird.“

1.2 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Auf mindestens zwei Seniorendelegiertenversammlungen innerhalb einer Wahlperiode berichtet der Bezirks-Seniorenberrat aus seiner Arbeit, um die Seniorinnen und Senioren an der Meinungsbildung zu Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, zu

- beteiligen. Die Seniorendelegiertenversammlung kann dem Bezirks-Seniorenbeirat Empfehlungen für seine Arbeit geben.“
2. § 5 wird wie folgt geändert:
- 2.1 In Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt: „Der Senat wird ermächtigt, das Nähere zum Wahlverfahren durch eine Rechtsverordnung zu regeln. Der Senat kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde weiter übertragen.“
- 2.2 In Absatz 4 werden hinter Satz 2 folgende Sätze eingefügt: „Die Konstituierung kann nur erfolgen, wenn die Anforderungen nach § 3 Absatz 2 Sätze 2 und 3 erfüllt sind. Sind diese Anforderungen nicht erfüllt, gilt § 5 Absatz 5 entsprechend.“
3. In § 6 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Bei der Entwicklung und Umsetzung seniorenpolitischer Projekte soll sich der Bezirks-Seniorenbeirat mit der Seniorendelegiertenversammlung des Bezirks beraten.“
4. § 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Der Bezirks-Seniorenbeirat hat das Recht zur Mitwirkung und Mitarbeit bei allen Themen im Sinne des § 1 durch Ausübung seines Rederechts in den Ausschüssen der Bezirksversammlung. Namentlich benannte Vertreterinnen und Vertreter des Bezirks-Seniorenbeirats sind regelmäßig als sachkundige Personen hinzuzuziehen, nach Maßgabe des § 14 Absatz 4 Sätze 2 und 3 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 452), zuletzt geändert am 4. April 2017 (HmbGVBl. S. 92, 94), in der jeweils geltenden Fassung. Zu diesem Zweck erhalten sie die Einladungen, Tagesordnungen und Sitzungsunterlagen der Ausschüsse der Bezirksversammlungen.“
5. § 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Den Vorsitzenden der Seniorendelegiertenversammlungen sowie den Mitgliedern der Bezirks-Seniorenbeiräte und des Landes-Seniorenbeirats wird eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt.“

Ausgefertigt Hamburg, den 12. März 2018.

Der Senat

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
zur Neuregelung des hamburgischen Beamtenrechts
 Vom 12. März 2018

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Artikel 26 Absatz 3 des Gesetzes zur Neuregelung des hamburgischen Beamtenrechts vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), geändert am 17. Februar 2014 (HmbGVBl. S. 70), erhält folgende Fassung:

„(3) Artikel 1 § 35 Absatz 5 und Artikel 8 Nummern 4.5 und 4.6 treten am 1. Januar 2020 in Kraft. In Artikel 17 treten in Nummer 5.6 der Absatz 6 sowie Nummer 9 am 21. März 2018 in Kraft.“

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von § 7 Absatz 6 Satz 2 des Hamburgischen Richtergesetzes kann der Antrag im Zeitraum vom 21. März 2018 bis zum 20. März 2019 mit einer verkürzten Frist von zwei Monaten vor dem Ablauf der Dienstzeit gestellt werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 12. März 2018.

Der Senat

Fünftes Gesetz zur Änderung des Feiertagesgesetzes

Vom 12. März 2018

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziges Paragraph

§ 1 des Feiertagesgesetzes vom 16. Oktober 1953 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 113-a), zuletzt geändert am 12. Dezember 2017 (HmbGVBl. S. 386, 388), wird wie folgt geändert:

1. Hinter Nummer 7 wird folgende neue Nummer 8 eingefügt:
„8. 31. Oktober,“.
2. Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden Nummern 9 und 10.

Ausgefertigt Hamburg, den 12. März 2018.

Der Senat

Vierundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes

Vom 12. März 2018

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Änderung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes

Das Hamburgische Abgeordnetengesetz vom 21. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 141), zuletzt geändert am 6. Juli 2016 (HmbGVBl. S. 291), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird hinter Satz 3 folgender Satz angefügt:

„Hat eine Fraktion abweichend vom Leitbild nach Satz 1 zwei gleichberechtigte Fraktionsvorsitzende, dann erhalten diese jeweils das Zweieinhalbfache des Entgelts nach Absatz 1; in einem solchen Fall wird ein stellvertretender Fraktionsvorsitzender weniger als nach Satz 2 vorgesehen berücksichtigt.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die in § 2 Absatz 2 Sätze 1 und 4 genannten Funktionsträger erhalten in entsprechender Anwendung das Drei-

fache, Zweieinhalbfache oder Zweifache der monatlichen Pauschale nach Satz 1.“

- b) In Absatz 3 wird hinter Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Den veränderten Betrag veröffentlicht die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft in einer Bürgerchaftsdrucksache.“

3. § 11 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 2 wird die Textstelle „§ 2 Absatz 2 Sätze 1 und 2“ durch die Textstelle „§ 2 Absatz 2 Sätze 1, 2 und 4“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2018 in Kraft und mit Ausnahme von § 1 Nummer 2 Buchstabe b zum Ende der 21. Wahlperiode der Bürgerschaft außer Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 12. März 2018.

Der Senat

Dreiundzwanzigste Verordnung
über die Erweiterung der Verkaufszeiten
aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Bergedorf
Vom 12. März 2018

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), zuletzt geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 417), wird verordnet:

§ 1

„Inklusion und Integration –
IKEA bereitet dich auf die WM 2018 vor!“

Aus Anlass der Veranstaltung „Inklusion und Integration – IKEA bereitet dich auf die WM 2018 vor!“ dürfen im Bezirk Bergedorf Verkaufsstellen im von folgenden Straßen umgrenzten Gebiet am Sonntag, dem 3. Juni 2018, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Unterer Landweg, Andreas-Meyer-Straße von Brennerhof bis Bundesautobahn A 1, Neue Feldhofs.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 12. März 2018.

Das Bezirksamt Bergedorf